

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Gerda Hasselfeldt, Heinz Seiffert, Bartholomäus Kalb, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU**
– Drucksache 14/4938 (neu) –

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Trinkgeldfreibetrages

- b) **zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Ernst Burgbacher, Gerhard Schüßler, Dr. Hermann Otto Solms, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.**
– Drucksache 14/5233 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (Abschaffung der Trinkgeldbesteuerung)

A. Problem

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 14/4938 (neu) sieht vor, den Freibetrag für freiwillig gezahlte Trinkgelder (§ 3 Nr. 51 EStG) aus Gründen der Steuervereinfachung von 2 400 DM auf 4 200 DM anzuheben. Die Fraktion der F.D.P. schlägt in dem von ihr eingebrachten Gesetzentwurf in Drucksache 14/5233 vor, die Besteuerung freiwillig gewährter Trinkgelder vollständig abzuschaffen, da diese nicht mehr zeitgemäß sei.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen der F.D.P. und PDS abgelehnt.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der F.D.P. und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/4938 (neu) und
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5233 abzulehnen.

Berlin, den 16. Mai 2001

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Horst Schild
Berichterstatter

Klaus-Peter Willsch
Berichterstatter

Ernst Burgbacher
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Horst Schild, Klaus-Peter Willsch und Ernst Burgbacher

1. Verfahrensablauf

Der von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Trinkgeldfreibetrages auf Drucksache 14/4938 (neu) und der von der Fraktion der F.D.P. eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (Abschaffung der Trinkgeldbesteuerung) auf Drucksache 14/5233 wurden dem Finanzausschuss in der 150. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Februar 2001 zur federführenden Beratung und dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung und dem Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung sowie dem Haushaltsausschuss zur Beratung gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat am 4. April 2001 zu den beiden Vorlagen Stellung genommen, während der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung und der Ausschuss für Tourismus am 9. Mai 2001 zu den Gesetzesvorlagen votiert haben. Seine Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen gemäß § 96 der Geschäftsordnung wird der Haushaltsausschuss gesondert abgeben.

2. Inhalt der Vorlagen

- a) Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Trinkgeldfreibetrages in Drucksache 14/4938 (neu)

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU zielt auf eine Erhöhung des Freibetrags für freiwillig gezahlte Trinkgelder (§ 3 Nr. 51 EStG) von 2 400 DM auf 4 200 DM. Begründet wird diese Forderung insbesondere mit dem Argument der Steuervereinfachung. Eine Erhöhung dieses Freibetrages sei aber auch zur Anpassung an die allgemeinen Preissteigerungen angebracht, die seit der letztmaligen Aufstockung dieses Freibetrages vor zehn Jahren eingetreten seien. Ein weiterer Grund für die Anhebung des Freibetrags liege darin, dass die Motivation des Personals in bestimmten Dienstleistungsberufen nicht durch eine zu rigide Besteuerung geschwächt werden solle.

- b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (Abschaffung der Trinkgeldbesteuerung) in Drucksache 14/5233

Der von der Fraktion der F.D.P. eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (Abschaffung der Trinkgeldbesteuerung) sieht eine Abschaffung der Besteuerung freiwillig gezahlter Trinkgelder vor. Dementsprechend soll in § 19 Abs. 1 EStG geregelt werden, dass freiwillig gezahlte Trinkgelder keinen Arbeitslohn darstellen. Der Freibetrag gemäß § 3 Nr. 51 EStG soll aufgehoben werden.

Begründet wird dieser Gesetzesvorschlag damit, dass

- die Auffassung von Rechtsprechung und Verwaltung, freiwillig gezahlte Trinkgelder seien Arbeitslohn, weil sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem betreffenden Dienstverhältnis zufließen, un-

- die Argumentation des Bundesfinanzhofs, selbst bei freiwilligen Trinkgeldern liege keine vom Dienstverhältnis losgelöste, aus privaten Motiven erfolgte Schenkung an den Trinkgeldempfänger, sondern ein zusätzliches Entgelt für die Dienstleistung vor,

nicht mehr zeitgemäß seien. Freiwillig geleistete Trinkgelder würden nicht als zusätzliches Entgelt für in Anspruch genommene Dienstleistung gewährt. Vielmehr seien sie als nicht steuerpflichtige, besondere persönliche Belohnung des Dienstleistungserbringers durch den Dienstleistungsempfänger zu werten, die nicht im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehe. Damit seien die rechtlichen Anforderungen an die Einstufung von freiwillig geleisteten Trinkgeldern als Arbeitslohn nicht gegeben.

Gegen eine Besteuerung solcher Trinkgelder spricht nach Auffassung der Antragsteller auch, dass die Gleichheit der Besteuerung bei allen Trinkgeldempfängern nicht gewährleistet sei. Die Finanzverwaltung sei auf die Erklärungsbedürftigkeit der Steuerpflichtigen angewiesen und verfüge über keine Kontrollmöglichkeiten hinsichtlich der Höhe der Trinkgelder. In der Praxis werde der Umfang der Trinkgelder in der Regel geschätzt, wobei es in erster Linie um in der Gastronomie gezahlte Trinkgelder gehe. Da Trinkgelder aber in vielen Dienstleistungsbereichen gezahlt würden, komme es insoweit zu einer ungleichmäßigen Besteuerung, die nicht vertretbar sei. Dieses nicht zu behebbende Vollzugsdefizit spreche ebenfalls gegen die Besteuerung freiwillig gezahlter Trinkgelder. Das Bundesverfassungsgericht bezweifle die Rechtmäßigkeit einer solchen Besteuerung.

3. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

- a) Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Trinkgeldfreibetrages in Drucksache 14/4938 (neu)

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen der F.D.P. und PDS, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Tourismus** empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei einer Stimmenthaltung und bei Stimmenthaltung der Fraktionen der F.D.P. und PDS die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Darüber hinaus schlägt er vor, die Bundesregierung um die Vorlage einer konkreten bzw. geschätzten Zahl für die jährlichen Einnahmen aus der Trinkgeldbesteuerung zu bitten.

- b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (Abschaffung der Trinkgeldbesteuerung) in Drucksache 14/5233

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der F.D.P. und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der Ausschuss für **Arbeit und Sozialordnung** schlägt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktionen der F.D.P. und der PDS vor, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Tourismus** empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. und der Fraktion der PDS sowie eines Teils der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung eines Teils der Fraktion der CDU/CSU, den Gesetzentwurf abzulehnen. Die Bitte, die Einnahmen aus der Besteuerung des Trinkgeldes zu quantifizieren (vgl. Nr. 3a), bezieht sich auch auf den Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.

4. Ausschussempfehlung

Bei der Beratung der beiden Gesetzesvorlagen im federführenden Finanzausschuss haben die antragstellenden Fraktionen die von ihnen eingebrachten Gesetzentwürfe nochmals begründet. Die Fraktion der CDU/CSU hat dabei insbesondere ihre Auffassung unterstrichen, dass der Freibetrag gemäß § 3 Nr. 51 EStG aufgrund der seit seiner letzten Erhöhung zu verzeichnenden Geldentwertung einer Anpassung bedürfe. Sie hat betont, dass sie keine Abschaffung der Trinkgeldbesteuerung anstrebe, sondern den Weg der Freibetragerhöhung gehen wolle.

Die Fraktion der F.D.P. dagegen hat dargelegt, dass sie eine Aufhebung der Besteuerung freiwillig gezahlter Trinkgelder für erforderlich halte, wogegen die Besteuerung der in der Rechnung enthaltenen Bedienungszuschläge beizubehalten sei. In der Praxis werde die Besteuerung der freiwillig geleisteten Trinkgelder von der Finanzverwaltung in der Weise durchgeführt, dass im Gaststättengewerbe im Wege der Schätzung 1 % bis 4 % des Umsatzes als Trinkgeld angesetzt würden. Diese Daten würden an die Sozialversicherungsträger weitergeleitet, die auf dieser Basis Sozialversicherungsbeiträge erhöhen. Ein Verzicht auf die Besteuerung freiwillig gezahlter Trinkgelder werde zu einem Steuerausfall von netto ca. drei bis vier Mio. DM führen. Die von der Fraktion der CDU/CSU in deren Gesetzentwurf genannten Steuermindereinnahmen von ca. 130 Mio. DM seien nicht belegbar, zumal die Bundesregierung auf parlamentarische Anfragen erklärt habe, dass die Kosten einer Aufhebung der Trinkgeldbesteuerung nicht quantifizierbar seien. Zuletzt ist zu bemerken, dass die Bundesregierung vom Ausschuss gebeten worden ist, diese Frage nochmals zu überprüfen und ihn über das Ergebnis dieser Prüfung zu informieren.

Berlin, den 16. Mai 2001

Horst Schild
Berichterstatter

Klaus-Peter Willsch
Berichterstatter

Ernst Burgbacher
Berichterstatter

Die Fraktion der F.D.P. hat auch darauf hingewiesen, dass der von einem Arbeitskreis unter Leitung von Prof. Dr. Paul Kirchhof erarbeitete „Karlsruher Entwurf“ eines neuen Einkommensteuergesetzes auf die Besteuerung freiwillig gezahlter Trinkgelder verzichte. Schließlich hat sie angeführt, dass Trinkgelder in einigen anderen Staaten faktisch steuerfrei seien, da sie dort zwar im Grundsatz der Steuerpflicht unterlägen, diese Gesetzgebung in der Praxis jedoch nicht vollzogen werde.

Die Koalitionsfraktionen haben darauf verwiesen, dass im Finanzausschuss vergleichbare Anträge bereits mehrfach behandelt und abgelehnt worden seien. Zutreffend sei es, dass der „Karlsruher Entwurf“ von einer Steuerpflicht freiwillig gezahlter Trinkgelder absehe. Demgegenüber sei aber im sog. Bareis-Gutachten gefordert worden, der mit einer solchen Befreiung verbundenen Missbrauchsgefahr zu begegnen. Entsprechende Vorkehrungen sehe der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. aber nicht vor. Eine vollständige Befreiung freiwilliger Trinkgelder sei u. a. deshalb nicht gerechtfertigt, weil diese im Rahmen der Tarifverhandlungen bei der Bemessung der Tarife als Lohn- und Gehaltsbestandteile berücksichtigt würden. Der Bundesfinanzhof habe die Steuerpflicht freiwillig gewährter Trinkgelder bejaht. Die von der Fraktion der CDU/CSU geforderte Erhöhung des Freibetrags gemäß § 3 Nr. 51 EStG halte sich zwar im Rahmen des geltenden Systems der Trinkgeldbesteuerung, sei aber mit möglichen Präjudizwirkungen verbunden, z. B. beim Freibetrag für Arbeitnehmerrabatte. Für eine generelle Erhöhung solcher Freibeträge sei der notwendige finanzielle Spielraum nicht vorhanden. Im Übrigen sei die geforderte Freibetragerhöhung nicht mit dem von den Koalitionsfraktionen verfolgten Konzept einer breiten steuerlichen Bemessungsgrundlage bei niedrigen Steuersätzen zu vereinbaren.

Die Fraktion der PDS hat den Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. als konsequente Lösung unterstützt. Als tragenden Grund dafür hat sie das Erfassungsdefizit in diesem Bereich herausgestellt, das zu einer ungleichmäßigen Besteuerung führe. Die von der Fraktion der PDS gesehene Gefahr einer Tendenz zu niedrigeren Löhnen und Gehältern im Dienstleistungsgewerbe werde durch eine Freistellung der freiwillig gezahlten Trinkgelder von der Steuer nicht verstärkt. Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU sei lediglich als „Nachbesserung“ zu werten, die das Problem als solches nicht löse.

In der Abstimmung über die beiden Gesetzesvorlagen wurde der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU in Drucksache 14/4938 (neu) mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen der F.D.P. und der PDS abgelehnt. Der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. in Drucksache 14/5233 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. und der Fraktion der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

